

**Verbandsordnung**  
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS)

Um den ständig wachsenden Anforderungen an eine gesicherte und umweltverträgliche Abfallentsorgung in ihrem Gebiet gerecht zu werden, schließen sich die Gebietskörperschaften Stadt Pirmasens, Stadt Zweibrücken, der Landkreis Südwestpfalz und die bisher im Bodenverbesserungsverband Südpfalz zwecks einer gemeinsamen Abfallentsorgung zusammengefassten Gebietskörperschaften Landkreis Germersheim, Stadt Landau und Landkreis Südliche Weinstraße zu einem Zweckverband zusammen. Dieser Zweckverband hat die Aufgabe, die Abfallentsorgung und Abfallwirtschaft auf regionaler Ebene gemeinsam zu sichern.

Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als die nach 5 Abs. 1 Nr. 2 Zweckverbandsgesetz zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz folgende Verbandsordnung fest:

**§ 1**  
**Name und Sitz**

1. Der Zweckverband trägt den Namen "Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS)".
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Pirmasens.

**§ 2**  
**Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind

die Stadt Pirmasens,  
die Stadt Landau,  
die Stadt Zweibrücken,  
der Landkreis Germersheim,  
der Landkreis Südwestpfalz und  
der Landkreis Südliche Weinstraße.

**§ 3  
Aufgaben**

1. Der Zweckverband übernimmt anstelle seiner Verbandsmitglieder für Abfälle zur Beseitigung (Haus- und Sperrmüll, Gewerbeabfälle, auf 30 % Trockensubstanz entwässerter Klärschlamm, Bauabfälle) mit Ausnahme von inerten Abfällen die Beförderung ab Umschlagstationen sowie die Behandlung nebst Lagerung und Ablagerung. Im Falle der Stadt Zweibrücken ist der Zweckverband zuständig für die Beförderung nach Beladung und Bereitstellung an der Umschlagstation Rechenbachtal. Im Übrigen bleibt die abfallrechtliche Zuständigkeit bei den Verbandsmitgliedern.
2. Der Zweckverband plant, errichtet und betreibt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und passt diese dem Bedarf an.

Dies gilt insbesondere für

- Umschlagstationen für den Bereich der Stadt Landau sowie der Landkreise Germersheim und Südliche Weinstraße,
- das Müllheizkraftwerk in Pirmasens,
- die Umrüstung und Einrichtung von Deponieflächen an den Deponien in Berg, Zweibrücken-Mörsbach und Heuchelheim-Klingen,
- die Einrichtung bzw. Übernahme von Deponien im Gebiet des Zweckverbandes.

Er bedient sich für die Beförderung möglichst schienengebundener Verkehrsmittel.

3. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

4. Die Mitglieder übertragen dem Zweckverband entweder die zu dessen Aufgabenerfüllung notwendigen Einrichtungen oder stellen ihre Einrichtungen gegen Kostenerstattung zur Verfügung. Die Verträge müssen bis spätestens zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses für das Müllheizkraftwerk abgeschlossen sein.
5. Der Zweckverband kann weitere Aufgaben im Rahmen der Abfallbeseitigungspflicht der Verbandsmitglieder übernehmen, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht. Dies ist nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder möglich.
6. Der Zweckverband kann auch andere Abfälle als die in Abs. 1 genannten zum Verbrennen annehmen, soweit dem öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen stehen.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

Soweit die Verbandsmitglieder als die beseitigungspflichtigen Körperschaften die Abfälle nicht einsammeln und nicht befördern, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallbeseitigungseinrichtungen des Zweckverbandes anzuschließen (Anschlusszwang). Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, die Abfälle zu den von dem Zweckverband bestimmten Abfallbeseitigungsanlagen anzuliefern (Benutzungszwang). Der Zweckverband kann Art und Weise der Anlieferung bestimmen.

#### **§ 5**

#### **Finanzierung**

1. Soweit die sonstigen Einnahmen, insbesondere die Entgelte für Lieferungen und Leistungen, zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband eine Verbandsumlage. Diese bemisst sich nach dem Verhältnis des Durchsatzes an Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet der einzelnen Mitglieder in dem vorletzten Kalenderjahr vor dem jeweiligen Haushaltsjahr. Die Übergangsregelung des § 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

2. Der Zweckverband kann Kredite aufnehmen.,
3. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des 3. Abschnittes der Eigenbetriebsverordnung entsprechend. Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsichten.

## **§ 6 Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je 3 Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung mehrere Stimmen. Es entfallen je Mitglied

bis zu 50.000 Einwohner 3 Stimmen

über 50.000 Einwohner je angefangene  
25.000 Einwohner zusätzlich 1 Stimme

2. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Verwaltung**

Der Zweckverband errichtet eine eigene Verwaltung.

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung oder in einer zu erstellenden Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, durch einen Geschäftsführer, der von der Verbandsversammlung gewählt wird, geführt.

## **§ 8 Bekanntmachungen**

1. Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.

2. Die Verbandsmitglieder können ihre Bürger in der für sie vorgeschriebenen Form auf Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen.

## **§ 9**

### **Verbandsvorsteher**

1. Die Amtsdauer des Verbandsvorstehers und der stellvertretenden Verbandsvorsteher beträgt 3 Jahre.
2. Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbandes.

## **§ 10**

### **Abwicklung**

1. Wird der Verband aufgelöst, wird das restliche Vermögen des Verbandes an die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der aus dem Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder in den letzten zehn Jahren erbrachten Aufwendungen verteilt.
2. Der Zweckverband gilt nach Auflösung als fortbestehend, soweit und solange der Zweck der Abwicklung es erfordert. Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der Tätigkeit des Zweckverbandes.
3. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es ist verpflichtet, die infolge seines Ausscheidens dem Zweckverband und anderen Verbandsmitgliedern entstehenden Mehrkosten auszugleichen (für Folgekosten gelten die Festsetzungen in Abs. 2 entsprechend). Eine Befreiung von dieser Verpflichtung oder Einschränkung dieser Bestimmung bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

## **§ 11**

### **Übergangsregelung**

1. Bis zur Inbetriebnahme eigener Einrichtungen des Zweckverbandes bzw. bis zur Übernahme von Einrichtungen durch den Zweckverband verbleibt die Abfallentsorgungspflicht bei den angeschlossenen Gebietskörperschaften.
2. Die Kosten des Verbandes, die in der Planungs- und Bauphase für Anlagen anfallen, werden -soweit sie nicht durch Kredite abgedeckt werden- durch Umlagen finanziert. Diese Umlagen werden nach dem Verhältnis der aus dem Gebiet der einzelnen Mitglieder auf Deponien bzw. zu thermischen Behandlungsanlagen verbrachten Mengen an Abfällen zur Beseitigung gemäß § 3 Abs. 1 ausschließlich von Sortierresten aus Sortieranlagen erhoben. Maßgeblich sind die Abfallmengen aus dem vorletzten Kalenderjahr vor dem jeweiligen Haushaltsjahr.